

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1955

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite
1. 2. 55	Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)	17
4. 2. 55	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)	19
17. 1. 55	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsbuslinie von Rheinhausen/Friemersheim Ende nach Ecke Dahlingsstraße/verlängerte Schützenstraße als Erweiterung der am 29. 10. 1954 genehmigten Oberleitungsbuslinie von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende	19

Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.).

Vom 1. Februar 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeines

Werden Arbeitnehmer in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt, so hat die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde einen Gewerbesteuerausgleichsbetrag zu entrichten, der nach der Zahl der Arbeitnehmer und nach dem Gewerbesteueraufkommen bemessen wird.

§ 2

Wohngemeinde — Betriebsgemeinde

Wohngemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, in denen die im § 1 bezeichneten Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Betriebsgemeinden sind Gemeinden, in denen diese Arbeitnehmer in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb tätig sind. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde, von der die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, als Wohngemeinde. Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Gemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist jede der beteiligten Gemeinden Betriebsgemeinde.

§ 3

Zeitraum und Stichtag

Gewerbesteuerausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr. Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Tag, der bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr, in dem das Gewerbesteuerausgleichsjahr beginnt.

§ 4

Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes gehören die Anlernlinge.

§ 5

Höchstentfernung zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde

(1) Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages besteht nicht, wenn die Entfernung zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km beträgt.

Bei einer Betriebsstätte, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, ist die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten liegenden Betriebsgemeinde maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

§ 6

Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist ein Ausgleichsbetrag nur insoweit zu zahlen, als am Stichtag die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde wohnten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer überstieg, die in dieser Gemeinde wohnten und in jener Gemeinde beschäftigt waren.

§ 7

Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages

(i) Als Ausgleichsbetrag ist je Arbeitnehmer die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im voraufgegangenen Rechnungsjahr durch die Zahl aller Arbeitnehmer geteilt wird, die am Stichtag (§ 3) in der Betriebsgemeinde in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt waren, höchstens jedoch je Arbeitnehmer 100,— DM.

Als Gewerbesteueraufkommen gilt

- das auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital und das auf einen Hebesatz von 800 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Lohnsummensteuer, wenn die Betriebsgemeinde im voraufgegangenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer erhoben hat,
- das auf einen Hebesatz von 250 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, wenn die Betriebsgemeinde im voraufgegangenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer nicht erhoben hat.

(2) Hat die Betriebsgemeinde im voraufgegangenen Rechnungsjahr keine Gewerbesteuer erhoben, so hat sie als Ausgleichsbetrag 20,— DM je Arbeitnehmer zu zahlen.

§ 8

Mitteilungspflicht der Betriebe

Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich bis zum 15. November die Gesamtzahl der an diesem Tage beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine zahlenmäßige Auf-

teilung nach Wohngemeinden beizufügen. Die zahlenmäßige Aufteilung ist der Betriebsgemeinde in so vielen Exemplaren einzureichen, als Wohngemeinden in Frage kommen. Als Wohngemeinde gilt die Gemeinde, von der die Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde.

§ 9

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat der Gemeinde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts auf ihr Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte zu geben, in der er am Stichtag beschäftigt war.

§ 10

Anmeldung durch die Wohngemeinde

(1) Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Ausgleichsjahr beginnt (Ausschlußfrist). Bei Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der Gemeinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt.

(2) Der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der Betriebe und Betriebsstätten mit Angabe der Zahl ihrer Arbeitnehmer beizufügen, für die ein Ausgleichsbetrag beansprucht wird. Soweit der Anspruch für Arbeitnehmer angemeldet wird, die in einem Verzeichnis nach § 8 enthalten sind, ist auf dieses Verzeichnis hinzuweisen.

§ 11

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Spätestens bis zum 5. März jeden Jahres hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde gegenüber zu erklären, ob sie den Ausgleichsanspruch für das kommende Ausgleichsjahr und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (§ 10) anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Ausgleichsanspruch mit der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Anspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so kann die Wohngemeinde die Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten beantragen. In den Fällen des § 6 entscheidet der Regierungspräsident, der für die Gemeinde zuständig ist, bei der der Anspruch für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet wurde. Der Antrag nach Satz 1 und 2 muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten spätestens bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird. In der Entscheidung ist festzustellen, ob und für wie viele Arbeitnehmer die Wohngemeinde einen Ausgleichsbetrag beanspruchen kann.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der genaueren Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und, falls sich diese nicht einigen, der Entscheidung durch den nach Absatz 2 zuständigen Regierungspräsidenten. Der Antrag auf eine solche Entscheidung muß von der Wohngemeinde bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bis spätestens 5. September des Ausgleichsjahres gestellt sein, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird.

(4) Sofern nicht der Höchstbetrag nach § 7 zu zahlen ist, hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 5. Juni die Höhe des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer und deren Berechnung mitzuteilen. Die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung bis zum 5. Juli die Entscheidung des nach Absatz 2 zuständigen Regierungspräsidenten beantragen.

§ 12

Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

Der Ausgleichsbetrag ist mit je einem Viertel am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in

Satz 1 genannten Terminen Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.

§ 13

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (§ 3) offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so hat auf Antrag einer dieser Gemeinden der nach § 11 Abs. 2 zuständige Regierungspräsident die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen. Der Antrag muß bei ihm spätestens am 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden.

§ 14

Gegenseitige Auskunftspflicht der Gemeinden

Wohngemeinde und Betriebsgemeinde sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge maßgebende Zahl der Arbeitnehmer, über ihre Gewerbesteuer-Hebesätze und über die Höhe des Gewerbesteueraufkommens zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 15

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Der Innenminister gibt im Einvernehmen mit dem Finanzminister alljährlich bekannt, inwieweit dies der Fall ist.

(2) Für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden eines anderen Landes treten an die Stelle der in § 10 Abs. 1, in § 11 Abs. 1 bis 4, in § 12 und in § 13 dieses Gesetzes bezeichneten Fristen die in dem anderen Land geltenden Fristen, wenn diese später liegen.

(3) In den Fällen der §§ 11 und 13 entscheidet der für die Betriebsgemeinde zuständige Regierungspräsident auch dann, wenn die Wohngemeinde zu einem anderen Lande gehört.

§ 16

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung

a) das Verfahren zu regeln, das anzuwenden ist, wenn Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Betriebsgemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt waren, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt,

b) bei einer wesentlichen Änderung des Gewerbesteueraufkommens den Höchstbetrag nach § 7 Abs. 1 und den Ausgleichsbetrag nach § 7 Abs. 2 in dem Verhältnis anderweit festzusetzen, in dem sich die Gesamteinnahmen an Gewerbesteuer im Lande in dem der Neufestsetzung vorausgegangenen Rechnungsjahr gegenüber dem Ausgleichsjahr 1954 verändert haben,

c) anzuordnen, daß die Berechnungsunterlagen eines Ausgleichsjahres ganz oder zum Teil auch für weitere Ausgleichsjahre zu verwenden sind.

(2) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 17

Vereinbarungen

Betriebsgemeinde und Wohngemeinde können Vereinbarungen über Höhe, Berechnung und Zahlungsweise des Ausgleichsbetrages treffen. Dabei können sie von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen. Die Zeitdauer der Vereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten.

§ 18

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden.

(2) Vom Rechnungsjahr 1955 an sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) mit den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist;
- b) das Gesetz über den einseitigen Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest.) vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113);
- c) die §§ 23, 23a und 23b des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 99).

(3) Abweichend von den Vorschriften des § 8 ist die Zahl der Arbeitnehmer für den Gewerbesteuer- ausgleich für das Rechnungsjahr 1955 noch nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) zu ermitteln.

Düsseldorf, den 1. Februar 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 17.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.).

Vom 4. Februar 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages sind

- a) Arbeitnehmer, die in mehreren Betriebsgemeinden beschäftigt waren, jeder dieser Gemeinden mit dem Bruchteil zuzurechnen, der ihrer zeitlichen Beschäftigung in den beteiligten Gemeinden am Stichtag entspricht;
- b) Arbeitnehmer einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte, die in einer dritten Gemeinde wohnen, den einzelnen Betriebsgemeinden mit dem Bruchteil zuzurechnen, der dem Zerlegungs- anteil der Gemeinde an dem einheitlichen Steuer- maß- betrag der Betriebsstätte entspricht.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmalig auf den Gewer- steuer- ausgleich für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden. Sie tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 19.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. Januar 1955

— IV 3 e / 31 b 1 —

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Rheinhausen / Friemersheim Ende nach Ecke Dahlingstraße / verlängerte Schützenstraße als Erweiterung der am 20. 10. 1954 genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Homberg / Bismarckplatz nach Rheinhausen / Friemersheim Ende.

Auf Grund des Antrages vom 8. 9. 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Straßenbahn Moers-Homberg GmbH. in Moers auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBI. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Rheinhausen/Friemersheim Ende nach Ecke Dahlingstr./verlängerte Schützenstr. als Erweiterung der am 20. 10. 1954 — IV 3 e / 31 b 1 — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende bis 19. 10. 1984 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 15. Februar 1955 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 30,— DM erhoben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: S ch a a f.

— GV. NW. 1955 S. 19.

